

Ehrenamtlich tätig – was steht mir zu?

Ausstellen von qualifizierten Bestätigungen bzw. Nachweisen

Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen erhalten jederzeit Nachweise über ihr Engagement innerhalb evangelischer Jugendarbeit, um sie für Bewerbungen bzw. berufliche Zwecke einsetzen zu können. Innerhalb der Evangelischen Jugend in Bayern (auf ihren unterschiedlichen Arbeitsebenen: Gemeinde, Dekanate, Kirchenkreis und Landesebene; Mitgliedsverbände der Evangelischen Jugend) werden qualifizierte Bestätigungen ausgestellt.

Dies geschieht in der Regel durch Hauptberufliche (Jugendreferent:innen, Gemeindediakon:innen, Pfarrer:innen) aber auch durch Vorsitzende von Gremien (z.B. Vorstände).

Weitere Hinweise zum Ausstellen qualifizierter Bestätigungen und viele Textbausteine finden sich unter www.ehrenamt.ejb.de

Hilfreich für eine spätere Zusammenstellung des Engagements bzw. der erworbenen Qualifikationen ist es, die Tätigkeiten in einer einfachen Tabelle für sich selbst festzuhalten und die Teilnahmebestätigungen für Kurse und Seminare in einer Mappe zu sammeln.

Nachweisgenerator der aej und Kompetenznachweis des BJR

Die Evangelische Jugend auf Bundesebene (aej) bietet online einen Nachweisgenerator an. Dieser erleichtert die individuelle Ausstellung standardisierter Nachweise ehrenamtlichen Engagements. Mehr dazu unter: www.nachweisgenerator.de

Eine andere Möglichkeit, erworbene Qualifikationen in der Jugendarbeit zu dokumentieren, bietet der Kompetenznachweis des Bayerischen Jugendrings. Geschäftsstellen der Evangelischen Jugend und Verbände können den Nachweis in einem Online-Formular erstellen. Der Kompetenznachweis wird insbesondere von der Bayerischen Wirtschaft unterstützt.

Alle Informationen dazu finden sich unter www.kompetent.bjr.de

Jugendleiter:in-Card (Juleica)

Die Juleica ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in der Jugendarbeit. Sie dient als Nachweis über die erfolgte Ausbildung und Qualifikation, Legitimierung gegenüber Behörden u.ä. und ist notwendig für die Erlangung mancher Vergünstigungen. Zusätzlich soll die Juleica auch die gesellschaftliche Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement zum Ausdruck bringen.

Ehrenamtliche Mitarbeitende der Evangelischen Jugend können die Juleica beantragen, wenn sie:

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- die Teilnahme an einer den Richtlinien entsprechenden Ausbildung nachweisen können (= Grundkurs oder entsprechende Schulung) und

- am Erste-Hilfe-Kurs: Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Sofortmaßnahmen für den Führerschein) teilgenommen haben.

Rechtliche Grundlage ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. März 1999.

Die Juleica kann unter www.juleica.de im Online-Verfahren beantragt werden. Erforderlich sind dazu eine persönliche E-Mail-Adresse sowie ein digitales Portrait-Foto. Der Online-Antrag geht über die Geschäftsstelle der Evang. Jugend im Dekanatsbezirk bzw. die Landesgeschäftsstellen der Verbände zum zuständigen Kreis- oder Stadtjugendring. Siehe auch: www.bjr.de -> Service -> Juleica

Einige nützliche Links für weitere aktuelle Informationen:

- www.juleica.de: Dies ist die Homepage zur Juleica, auf der Antragsformular und die meisten Vergünstigungen veröffentlicht sind.
- www.dbjr.de: Die wichtigsten Informationen befinden sich auch auf der Homepage des Deutschen Bundesjugendrings.

Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit

Ehrenamtliche investieren viel Zeit in ihr Engagement in der Jugendarbeit. Der Bayerische Staat will diesen freiwilligen Einsatz unterstützen. Deshalb gibt es ein Freistellungsgesetz. Gerade Jugendliche (ab 16 Jahren) und junge Erwachsene, die in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen, sollen mit Hilfe dieses Gesetzes die Möglichkeit bekommen, für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten freigestellt zu werden.

Die Freistellung kann beansprucht werden:

- a) für die Leitung von Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche
- b) für die Leitung oder Mitarbeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Kinder und Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, und bei Jugendwanderungen
- c) zur Teilnahme an Grundkursen und Fortbildungen der Jugendverbände
- d) zur Teilnahme an Tagungen der Jugendverbände
- e) zur Teilnahme an Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung

Der Antrag zur Freistellung erfolgt über das Dekanat bzw. das Dekanatsjugendwerk, das die Tätigkeit in der Jugendarbeit bestätigt.

Das Antragsformular gibt es in den Geschäftsstellen der Evangelischen Jugend in den Dekanatsbezirken, in den Landesgeschäftsstellen der Verbände oder unter www.ehrentamt.ejb.de.

Ehrentamtsgesetz (EAG)

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern hat ein Ehrentamtsgesetz, genauer ein Kirchengesetz über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen, das den Stellenwert des ehrenamtlichen Engagements für alle Arbeitsbereiche deutlich betont und verschiedenste Dinge regelt.

Vieles ist für die Jugendarbeit schon durch die Ordnung der Evangelischen Jugend (OEJ) geregelt, zum Beispiel regelmäßige Treffen des Jugendausschusses oder Konvente.

Hier ein paar wichtige und interessante Aspekte aus dem Ehrenamtsgesetz:

- **Fortbildung:** Ehrenamtliche haben einen Anspruch auf Fortbildung. Die Bereitschaft zur Fortbildung wird erwartet und Auslagen hierfür sollen erstattet werden.
- **Begleitung:** Ehrenamtliche haben Anspruch auf fachliche und persönliche Begleitung sowie auf Supervision. Erforderliche Informationen sind rechtzeitig weiterzugeben. Sie sind in Entscheidungsprozesse, die ihren Aufgabenbereich betreffen, einzubeziehen. Es sollen regelmäßige Besprechungen stattfinden.
- **Versicherung:** Ehrenamtliche sind während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit versichert (siehe Versicherungen).
- **Dienststellen:** Die jeweils zuständigen verantwortlichen Personen bzw. Gremien sollen sich mindestens einmal im Jahr mit der Situation Ehrenamtlicher befassen. Auf Ebene des Dekanatsbezirks werden zwei Vertrauenspersonen für Ehrenamtliche berufen. Die Dienststellen sind verpflichtet, im jeweiligen Haushaltsplan in angemessenem Umfang Haushaltsmittel vorzusehen.

Hilfreiche Hinweise rund um das Thema Ehrenamt findet ihr in der PraxisHilfe Ehrenamt, „Selbstbestimmt in einem guten Rahmen arbeiten“, herausgegeben vom Amt für Gemeindedienst der ELKB / www.afg-elkb.de/Ehrenamt/PraxisHilfe.